

Religions- und Weltanschauungsfreiheit in Österreich

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EGMR) hat in Österreich Verfassungsrang.

Zur rechtlichen Umsetzung siehe daher auch:

Art. 14 StGG (Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger)

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.12.2017

„Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet.

Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen.

Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, in sofern er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines Anderen untersteht.“

Die positive und die negative Dimension der Religionsfreiheit gelten als „zwei Seiten einer Medaille“ bzw. als „gleichrangige Erscheinungsformen“ (Potz/Schinkele, Religionsrecht im Überblick, 2007, 31).

Zur Dimension der negativen Religionsfreiheit siehe außerdem dbzgl. Gerichtsurteile, etwa Urteil des EGMR November 2011, in dem Straßburg hervorhebt, dass das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit gemäß Artikel 9 EMRK auch das Recht umfasst, seine Überzeugungen nicht zu offenbaren. Behörden sind nicht befugt, die weltanschaulichen Ansichten der Bürger abzurufen oder sie zu einem entsprechenden Bekenntnis zu zwingen.